

3 Ablauf der Briefwahl

Vorbereitung der Briefwahl

Wenn der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat, also generelle Briefwahl, muss er allen Wahlberechtigten unaufgefordert die Briefwahlunterlagen übersenden.

Dafür ist in der Wahlordnung keine konkrete Frist vorgeschrieben, allerdings hat der Versand „rechtzeitig genug“ zu erfolgen, dass die per Post zurückgeschickten oder auf andere Weise zurückgegebenen Wahlunterlagen den Wahlvorstand vor Abschluss der Stimmabgabe erreichen können. Es wird empfohlen, für den Rücklauf mindestens drei Wochen einzuplanen.

Wenn nach dem Versand der Briefwahlunterlagen noch neue Wahlberechtigte hinzukommen, ist bis einen Tag vor der Wahl noch die persönliche Übergabe der Unterlagen möglich.

Der Wahlvorstand muss den Wahlberechtigten bei der Briefwahl die folgenden Unterlagen aushändigen beziehungsweise übersenden:

- Wahlausschreiben
- Stimmzettel und Wahlumschlag
- Vordruckte persönliche Erklärung
- Freiumschlag
- Merkblatt

Die Wahlberechtigten wählen

Nach dem Erhalt der Briefwahlunterlagen wählen die Wahlberechtigten:

1. Stimmzettel für die Vertrauensperson und die Stellvertretungen(en) unbeobachtet ausfüllen.
2. Den Stimmzettel in den Wahlumschlag einlegen und fest verschließen.
3. Persönliche Erklärung ausfüllen und unterschreiben und zusammen mit dem Wahlumschlag in den frankierten Rückumschlag legen.
4. Rückumschlag so rechtzeitig in die Post geben (oder persönlich abgeben), dass er bis zur Auszählung der Stimmen beim Wahlvorstand ankommt.

Auszählung der Stimmen

Nach dem Ende der Einsendungsfrist öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Freiumschräge und entnimmt ihnen die Wahlumschräge sowie die vorgedruckten Erklärungen.

Wurde die Stimme ordnungsgemäß abgegeben, wird dies in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt und die Wahlumschräge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

Danach werden die Stimmen öffentlich ausgezählt.

Hinweis

Wenn der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat, ist die persönliche Stimmabgabe (= nur Wahlumschlag mit Stimmzettel) ausgeschlossen.

Möglich ist jedoch eine persönliche Übergabe der vollständigen Briefwahlunterlagen (= Freiumschräge, der die unterschriebene vorgedruckte Erklärung und den Wahlumschlag mit Stimmzettel enthält) an den Wahlvorstand.